

Berichterstattung an den Bildungsrat – Verfahren 2018
Übertrittsverfahren I Primarstufe-Sekundarstufe I



Sitzung des Bildungsrates vom 6. Juni 2018

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur
Übertrittskommission I

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht

Anschrift

Amt für gemeindliche Schulen
Übertrittskommission I
Artherstrasse 25
6300 Zug

Internet

www.zg.ch/uebertritte
www.zg.ch/schulaufsicht

Der Bericht geht an:

- Bildungsrat des Kantons Zug
- Schulpräsidien der gemeindlichen Schule
- Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Amt für gemeindliche Schulen
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Übertrittskommission I
- Präsidium Übertrittskommission II
- Kantonsschule Zug, Direktor
- Kantonsschule Zug, Rektor Gymnasium Unterstufe
- Kantonsschule Menzingen, Rektor

Inhalt

Mitglieder der Übertrittskommission I 2018	4
1. Statistik Übertrittsverfahren I 2018	5
2. Entwicklung der fehlenden Einigungen	7
3. Beurteilungsverfahren bei fehlenden Einigungen	10
4. Zuweisungsquoten der Übertrittskommission I	11
Informationen und Feststellungen zum Übertrittsverfahren I 2018	12
4.1. Allgemeines	12
4.2. Datenlieferung der Prozessverantwortlichen	13
4.3. Arbeit der Lehrpersonen	13
4.4. Rückmeldegespräche an der Kantonsschule in Menzingen	13
4.5. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern	13
5. Besonderheiten	14
5.1. Übertrittskommission I	14
5.2. Ergebnisse am Abklärungstest	15
5.3. Neue Informationsschrift und neuer Webauftritt zum Übertrittsverfahren	16
5.4. Stärkung der Sekundarschule	17
5.5. Präzisierungen zum Orientierungswert	19
5.6. Zuweisungsquote ins Langzeitgymnasium	20
5.7. Drop-out-Quote Gymnasium	22
5.8. Weiterbildung Einführung: Zuger Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I	23
6. Quellenangaben	24

Mitglieder der Übertrittskommission I 2018

Präsident Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht

Vertretungen von:

Schule & Elternhaus Gordana Reuffurth

Amt für gemeindliche Schulen Ivo Felix

Rektorenkonferenz Richard Hänzi

Verband der Schulleiter/innen Urs Niederberger

Kantonsschule Marco Mattei

Sekundarschule Christian Spielmann

Realschule Alexander Muoser

Mittelstufe II Verena Blum

Mittelstufe II Patricia Mira

Wirtschaft Constantino Amoros

Protokollführung Andrea Lier, Sachbearbeiterin Schulaufsicht

1. Statistik Übertrittsverfahren I 2018

Das prüfungsfreie Übertrittsverfahren I wurde im Schuljahr 2017/18 zum 25. Mal durchgeführt. Es ergaben sich für das Schuljahr 2018/19 folgende Zuweisungen:

	Klassenbestand	Anteil Ausländer	Werksschule	Realschule	Sekundarschule IBA	Gymnasium	Privatschule Wegzug	Repetition 6. Klasse	Fehlende Einigung
Gemeindliche Schulen									
Zug									
Effektive Anzahl	212	80	3	58	70	64	10	1	6
Prozentwerte	100%	37.74%	1.4%	27.4%	33.0%	30.2%	4.7%	0.5%	2.8%
Oberägeri									
Effektive Anzahl	59	11	0	12	33	13	0	0	1
Prozentwerte	100%	18.6%	0.0%	20.3%	55.9%	22.0%	0.0%	0.0%	1.7%
Unterägeri									
Effektive Anzahl	82	15	2	21	37	16	4	0	2
Prozentwerte	100%	18.3%	2.4%	25.6%	45.1%	19.5%	4.9%	0.0%	2.4%
Menzingen									
Effektive Anzahl	39	6	0	8	19	10	0	0	2
Prozentwerte	100%	15.4%	0.0%	20.5%	48.7%	25.6%	0.0%	0.0%	5.1%
Baar									
Effektive Anzahl	183	57	1	41	97	34	4	0	6
Prozentwerte	100%	31.1%	0.5%	22.4%	53.0%	18.6%	2.2%	0.0%	3.3%
Cham									
Effektive Anzahl	161	45	2	23	82	37	10	3	4
Prozentwerte	100%	28.0%	1.2%	14.3%	50.9%	23.0%	6.2%	1.9%	2.5%
Hünenberg									
Effektive Anzahl	92	11	0	18	45	26	2	0	1
Prozentwerte	100%	12.0%	0.0%	19.6%	48.9%	28.3%	2.2%	0.0%	1.1%
Steinhausen									
Effektive Anzahl	94	16	3	26	36	22	1	0	6
Prozentwerte	100%	17.0%	3.2%	27.7%	38.3%	23.4%	1.1%	0.0%	6.4%
Risch									
Effektive Anzahl	89	31	1	25	38	21	0	1	3
Prozentwerte	100%	34.8%	1.1%	28.1%	42.7%	23.6%	0.0%	1.1%	3.4%
Walchwil									
Effektive Anzahl	24	12	0	7	9	8	0	0	0
Prozentwerte	100%	50.0%	0.0%	29.2%	37.5%	33.3%	0.0%	0.0%	0.0%
Neuheim									
Effektive Anzahl	25	4	1	5	12	7	0	0	0
Prozentwerte	100%	16.0%	4.0%	20.0%	48.0%	28.0%	0.0%	0.0%	0.0%

Total Zuweisungen gemeindliche Schulen

Total:	1060	288		13	244	478	258	31	5	31
	100%	27.2%		1.2%	23.0%	45.1%	24.3%	2.9%	0.5%	2.9%

	Klassenbestand	Anteil Ausländer	Werksschule	Realschule	Sekundarschule IBA	Gymnasium	Privatschule Wegzug	Repetition 6. Klasse	Fehlende Einigung
Privatschulen									
Four-Forest Bilingual School	2	50%	0	0	0	0	2	0	0
Futura Tagesschule	3	67%	0	0	1	1	1	0	0
Institut Montana	16	81%	0	0	0	0	16	0	0
Internat/Tagesschule Horbach	9	33%	0	1	0	0	8	0	0
Int. School Central Switzerland	5	80%	0	0	0	0	5	0	0
Int. School of Zug and Luzern	100	93%	0	0	1	1	98	0	0
Kollegium St. Michael	9	11%	0	0	1	2	6	0	0
Lernort Moosbachhof	4	0%	0	0	0	1	3	0	0
Privatschule Dr. Bossard	9	33%	0	2	0	0	7	0	0
Swiss International School	4	75%	0	0	2	0	2	0	0
Sonnenberg	11	36%	0	0	0	0	11	0	0
Sprachheilschule	7	29%	0	0	1	0	6	0	0
Tagesschule Elementa	19	47%	0	0	3	6	10	0	0
Tagesschule schuLpLus	5	60%	0	0	0	0	5	0	0
Talentia	8	25%	0	0	1	6	1	0	0
Total:	211	143	0	3	10	17	181	0	0
	100%	67.8%	0.0%	1.4%	4.7%	8.1%	85.8%	0.0%	0.0%

Auswärtige Zuweisungen

Meierskappel und weitere Zuweisungen	14	1	0	1	12	1	0	0	0
	100%	7.1%	0.0%	7.1%	85.7%	7.1%	0.0%	0.0%	0.0%

Zusammenfassung der definitiven Zuweisungen für das Schuljahr 2018/19

(Gemeindliche Schulen, Privatschulen und auswärtige Schulen)

Total Schüler	1285		13	248	500	276	212	5	31
			1.0%	19.3%	38.9%	21.5%	16.5%	0.4%	2.4%

Anteil der Ausländer:	432		6	105	104	55	148	3	11
	33.6%		46.2%	42.3%	20.8%	19.9%	69.8%	60.0%	35.5%

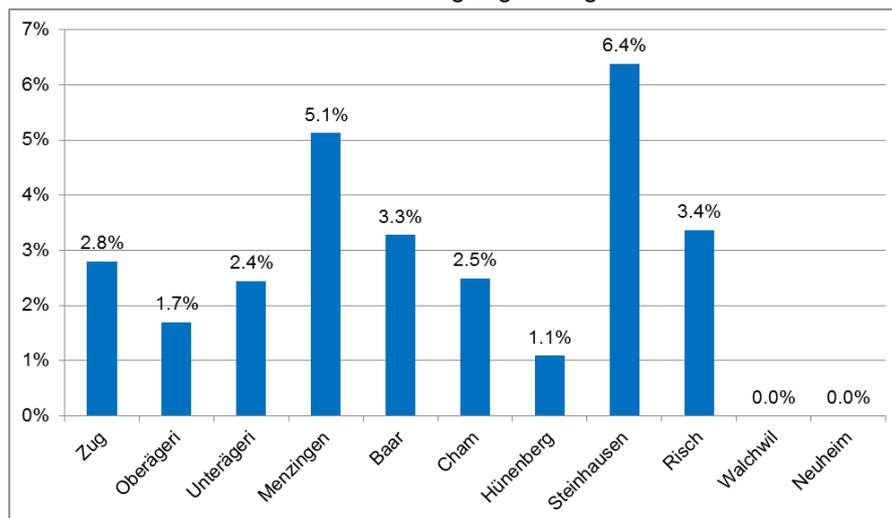
Anteil der Mädchen:	621		4	107	248	143	97	2	20
	48.3%		30.8%	43.1%	49.6%	51.8%	45.8%	40.0%	64.5%

Es waren insgesamt 1285 Schülerinnen und Schüler am Übertrittsverfahren I beteiligt. Das sind 37 mehr (1'248) als im vergangenen Schuljahr. In 97.6 % aller Zuweisungsgespräche konnten sich Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen über eine Zuweisung des Kindes in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen. Bei 31 Kindern (2.4 %) musste jedoch die Übertrittskommission I infolge fehlender Einigung gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a sowie § 10a Abs. 4 des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren entscheiden. Der Ausländeranteil bleibt im Vergleich zum Vorjahr mit 33.6 % (33.7 %) beinahe unverändert. Der Mädchenanteil (48.3 %) nahm im Vergleich zum Vorjahr um 3 % zu (45.3 %).

2. Entwicklung der fehlenden Einigungen

Fehlende Einigungen 2018

Der Prozentsatz der fehlenden Einigungen liegt mit 2.4 % in diesem Verfahren erneut sehr tief



(letztjähriges Verfahren 2.2 %). Die prozentualen Anteile der Gemeinden unterscheiden sich allerdings deutlich. Die kleinsten Gemeinden des Kantons, Walchwil und Neuheim, hatten gar keine fehlenden Einigungen zu verzeichnen. In den Gemeinden Oberägeri und Hünenberg liegt der Anteil zwischen 1 und 2 %. Fünf Gemeinden – Zug, Unterägeri, Baar, Cham und Risch – weisen eine Quote

Abb. 1: Prozentuale Anteile «Fehlende Einigungen» in den einzelnen Gemeinden

zwischen 2 und 3.5 % aus. Die Gemeinden Menzingen und Steinhausen weisen Quoten über 5 % aus, wobei anzumerken ist, dass es sich hier um 2 bzw. 6 Schülerinnen und Schüler handelt.

Kumulationen von fehlenden Einigungen in derselben Klasse konnten im Verfahren 2018 im Vergleich zu den Vorjahren weniger häufig festgestellt werden. In einer Klasse gab es drei fehlende Einigungen und in 4 Klassen je deren zwei. In den anderen 20 Klassen mit fehlenden Einigungen kam jeweils nur eine fehlende Einigung zustande.

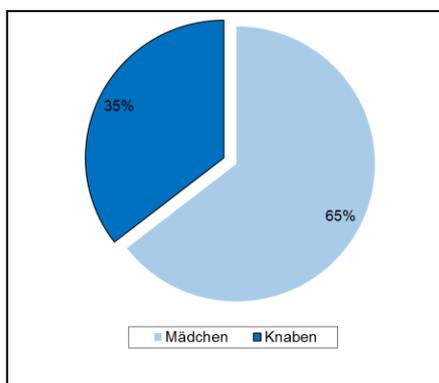


Abb. 2: Anteile Mädchen/Knaben

a) Mädchen-Knaben-Anteile

Fehlende Einigungen bei Mädchen kamen im laufenden Verfahren deutlich mehr vor als bei Knaben. Der Unterschied der beiden Quoten beträgt 30 %. Der prozentuale Anteil an fehlenden Einigungen bei den Knaben hat im Vergleich zum vergangenen Jahr sehr stark abgenommen (2017: 59 %).

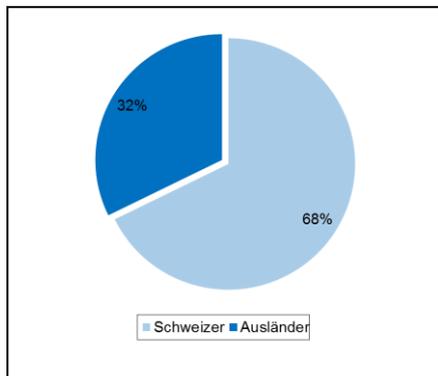


Abb. 3: Anteile Schweizer/Ausländer

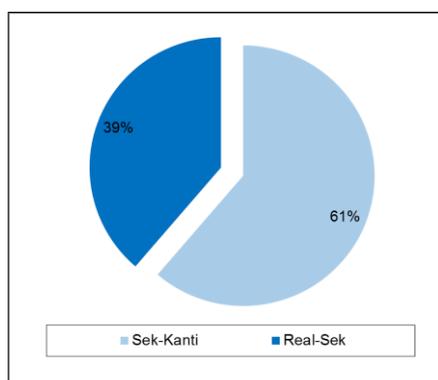


Abb. 4: Anteile Sek-Kanti/Real-Sek

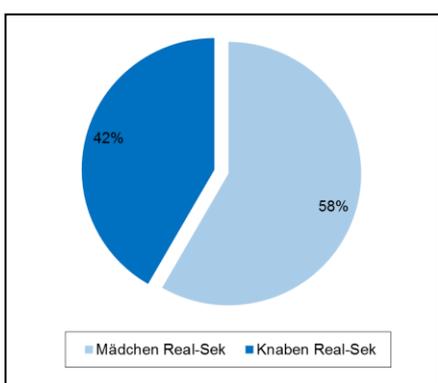


Abb. 5: Anteile Mädchen/Knaben Real-Sek

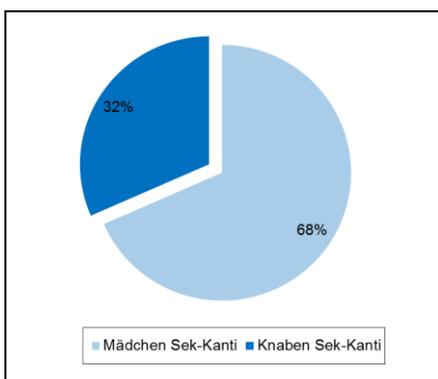


Abb. 6: Anteile Mädchen/Knaben Sek-Kanti

b) Schweizer-Ausländer-Anteile

Gesamthaft haben 33.6 % ausländische Kinder das Übertrittsverfahren I durchlaufen. Dieser Prozentsatz widerspiegelt sich mit 32 % auch bei der Quote der fehlenden Einigungen bei dieser Bevölkerungsgruppe. Verglichen mit dem letztjährigen Verfahren sind die Werte ähnlich (33 % - 67 %).

c) Uneinigkeitsquoten in Bezug auf die Schularten

Am meisten fehlende Einigungen ergaben sich im Bereich Sekundarschule-Gymnasium (61 %). Ausgehend von einer Zuweisungsquote von 21.5 % ans Gymnasium liegt der Prozentsatz der fehlenden Einigungen in diesem Bereich beinahe beim dreifachen Wert. Dieser Wert hat im Vergleich zum letzten Jahr stark zugenommen (2017: 37 %).

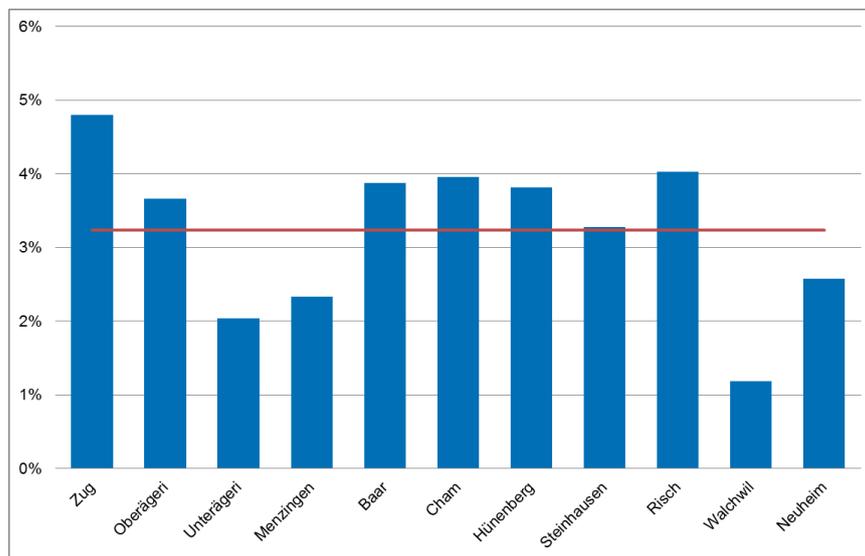
d) Anteile Mädchen und Knaben Real/Sek

Mit einem Mädchenanteil von 58 % aller fehlenden Einigungen im Bereich Realschule/Sekundarschule überwiegt der Anteil der Mädchen um 16 % gegenüber dem Anteil Knaben (42 %). Diese Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr entgegengesetzt verändert. Im letzten Verfahren waren es 44 % Mädchen und 56 % Knaben.

e) Anteile Mädchen und Knaben Sek/Gym

Im Bereich Sekundarschule-Gymnasium überwiegt der Anteil Mädchen mit 68 %. Mit 32 % sind deutlich weniger Knaben als Mädchen mit fehlender Einigung in diesem Bereich zu verzeichnen. Diese Anteile präsentieren sich im Vergleich zum letztjährigen Verfahren ebenfalls entgegengesetzt (40 % Mädchen und 60 % Knaben).

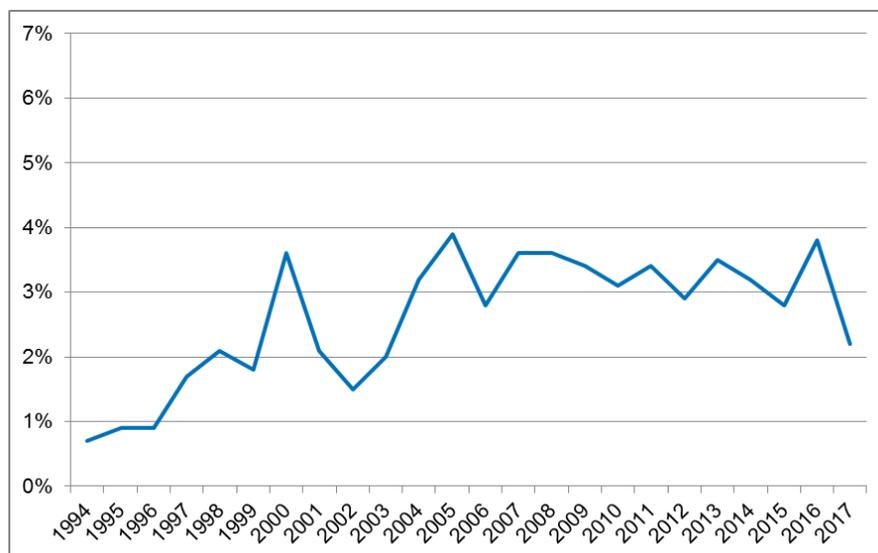
f) Durchschnittliche %-Anteile der fehlenden Einigungen über 11 Jahre (2008-2018)



Ein Überblick über den Zeitraum von 2008 bis 2018 zeigt die unterschiedliche Verteilung der fehlenden Einigungen in den Gemeinden. Die durchschnittliche Quote während der letzten elf Jahre beträgt 3.23 %. Die Gemeinden Zug, Oberägeri, Baar, Cham, Hünenberg und Risch liegen in diesem Zeitraum mehr oder weniger deutlich über dem kantonalen Mittelwert.

Abb. 7: Durchschnittliche Anteile «Fehlende Einigungen» in % (2008-2018)

g) Entwicklung der fehlenden Einigungen 1994–2018



Die Entwicklung der prozentualen Anteile der fehlenden Einigungen in den letzten 25 Jahren verläuft wellenförmig, von 2004 bis 2016 jedoch auf deutlich höherem Niveau. Seit zwei Jahren ist der Anteil an fehlenden Einigungen deutlich gesunken. Letztmals wurde 2003 eine vergleichbare Quote erzielt. Der langjährige Mittelwert beträgt 2.6 %.

Abb. 8: Entwicklung der fehlenden Einigungen 1994-2018

3. Beurteilungsverfahren bei fehlenden Einigungen

31 Schülerinnen und Schüler mit einer fehlenden Einigung (20 Mädchen, 11 Knaben) haben am 28. März 2018 im Burgbachsaal in Zug einen umfassenden Abklärungstest absolviert, der die Erreichung der Lernziele der 5. und 6. Primarklasse sowie die Denkfähigkeit in den Fächern Deutsch und Mathematik überprüft.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wurde mit den Erziehungsberechtigten und ihrem Kind zusätzlich ein Gespräch (Dauer ca. 1 Stunde) geführt, in welchem die schulische Situation sowie die Ergebnisse des Abklärungstests besprochen wurden. Drei Delegationen der Übertrittskommission waren dazu parallel an zwei Abenden im Einsatz, eine Delegation an einem weiteren Abend.

An der Sitzung der Übertrittskommission I vom 2. Mai 2018 wurden die beschwerdefähigen Zuweisungsentscheide aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Zeugnisnoten, Beurteilungs- und Beobachtungsunterlagen, Textarbeiten, Stellungnahmen der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson) sowie massgeblich gestützt auf das Ergebnis des Abklärungstests gefällt. Auf die vorgängige Akteneinsicht der Mitglieder in sämtliche Unterlagen der anderen Gruppen wurde in diesem Verfahren erstmals verzichtet, dies aufgrund der ausnahmslos eindeutigen Entscheide, welche der Kommission in keinem einzigen Fall einen Ermessensspielraum zugestanden.

Alle Erziehungsberechtigten wurden am 3. Mai 2018 schriftlich (per A-Post Plus) über den Zuweisungsentscheid der Übertrittskommission I informiert. Auch die Direktoren der gemeindlichen Schulen sowie die entsprechenden Lehrpersonen erhielten den Zuweisungsentscheid in Kopie.

Gegen die 31 Entscheide der Übertrittskommission I wurden keine Beschwerden eingereicht. Die Beschwerdefrist ist am 14. Mai 2018 abgelaufen.

4. Zuweisungsquoten der Übertrittskommission I

a) Sekundarschule ⇔ Gymnasium (19)

Die Anzahl der fehlenden Einigungen im Bereich Sekundarschule-Gymnasium (61 %) ist im Verfahren 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 24 % gestiegen (2017: 37 %).

Von den 19 fehlenden Einigungen im Bereich Sekundarschule-Gymnasium hat keine Schülerin und kein Schüler die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss Abklärungstest erfüllt. Ebenfalls wurde kein Resultat im Ermessensspielraum der Übertrittskommission I erzielt. 19 Schülerinnen und Schüler haben die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss Abklärungstest nicht erfüllt und wurden gemäss Vorschlag der Lehrperson zugewiesen.

b) Realschule ⇔ Sekundarschule (12)

Der prozentuale Anteil an fehlenden Einigungen im Bereich Realschule-Sekundarschule (39 %) ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (2017: 59 %).

Von den 12 fehlenden Einigungen im Bereich Realschule-Sekundarschule hat keine Schülerin und kein Schüler gemäss Abklärungstest die Anforderungen und Voraussetzungen für die Sekundarschule erfüllt. Ebenfalls wurde kein Resultat im Ermessensspielraum der Übertrittskommission I erzielt. 12 Schülerinnen und Schüler haben die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss Abklärungstest nicht erfüllt und wurden gemäss Vorschlag der Lehrperson zugewiesen.

c) Werkschule ⇔ Realschule (0)

Es gab in diesem Verfahren keine fehlende Einigung im Bereich der Werkschule-Realschule.

d) Bilanz über alle Zuweisungen und alle Schularten

Von insgesamt 31 fehlenden Einigungen der Zuger Schülerinnen und Schüler:

- wurden 31 Schülerinnen und Schüler (100 %) gemäss Einschätzung der Lehrperson zugewiesen.
- Niemand (0 %) wurde gemäss Einschätzung der Erziehungsberechtigten zugewiesen.
- Niemand (0 %) hat den Abklärungstest bestanden.

Informationen und Feststellungen zum Übertrittsverfahren I 2018

4.1. Allgemeines

Das Übertrittsverfahren I 2018 ist äusserst ressourcenschonend und planmässig verlaufen. Im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens erkundigten sich allerdings viele Eltern beim Präsidenten der Kommission über die Modalitäten des Verfahrens. Diese wollten Inhalte des Abklärungstests in Erfahrung bringen oder verlangten allfällige Vorbereitungs- bzw. Trainingsaufgaben. Zwei Elternpaare musste der Präsident zur Befolgung der rechtlichen Vorgaben ermahnen, da diese weder den «Zuweisungsentscheid» noch die «Fehlende Einigung» unterzeichneten und die Teilnahme des Kindes am Abklärungstest verweigern wollten.

Auffällig im Verfahren 2018 war die zum zweiten Mal hintereinander äusserst tiefe Anzahl an fehlenden Einigungen. Ob dies mit dem Schreiben der Übertrittskommission (ÜK) an die Lehrpersonen der Mittelstufe II vor zwei Jahren zusammenhängt, kann nicht schlüssig beantwortet werden. In diesem Schreiben wurden die Lehrpersonen aufgefordert, gerade bei "Grauzonen-Fällen" ihren Ermessensspielraum vermehrt zu nutzen und nicht von sich aus den Abklärungstest zu empfehlen. Es gehöre zum Kernauftrag einer Lehrperson der Mittelstufe II, eine Selektion vorzunehmen und eine Empfehlung für eine Zuweisung in eine bestimmte Schulart der Sekundarstufe I abzugeben. Auf jeden Fall haben die Lehrpersonen der Mittelstufe II im laufenden Verfahren erneut viel Überzeugungsarbeit geleistet und ihre Verantwortung im Übertrittsverfahren wahrgenommen.

Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine moderate Quote an fehlenden Einigungen im prüfungsfreien Übertrittsverfahren des Kantons Zug, welches der Empfehlung der Lehrperson im Zuweisungsprozess grosses Gewicht beimisst, ein Gütesiegel für das Verfahren selbst darstellt. Es zeugt vom Qualitätsbewusstsein und der Standfestigkeit der Lehrpersonen, wenn diese an ihrer Empfehlung festhalten und dem Druck gewisser Eltern nicht nachgeben. Dies ist insbesondere umso lobenswerter, da sich Lehrpersonen mit ihrer Argumentation bei einer «Fehlenden Einigung» exponieren und sich zudem der Kritik von Eltern aussetzen. Eine inexistente Quote an «Fehlenden Einigungen» wäre deshalb problematisch und würde Fragen aufwerfen, insbesondere da sich Uneinigkeit und Beschwerden in allen Bereichen ergeben, in denen Entscheide über die schulische Laufbahn der Schülerinnen und Schüler getroffen werden. Dass sich ein gewisser Prozentsatz der Eltern nicht mit den Lehrpersonen einigen kann, erscheint natürlich, nachvollziehbar und verständlich.

Der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler ist mit 33.6 % knapp auf dem Niveau des letztjährigen Höchstwerts von 33.7 % verblieben. Damit waren zum zweiten Mal mehr als ein Drittel aller Kinder im Übertrittsverfahren I ausländischer Nationalität.

Die Genderquote präsentiert sich deutlich ausgewogener im Vergleich zum letzten Jahr. So waren gesamthaft nur noch 3.4 % mehr Knaben (51.7 %) im Verfahren involviert als Mädchen (48.3 %).

4.2. Datenlieferung der Prozessverantwortlichen

Alle Rektoren, Prorektorinnen, Prorektoren, Schulleitungsmitglieder und Prozessverantwortlichen der gemeindlichen und privaten Schulen haben die Daten im Zusammenhang mit den voraussichtlichen und definitiven Zuweisungen im Übertrittsverfahren termingerecht eingereicht. Allen Involvierten gebührt Dank und Anerkennung für ihre pflichtbewusste, professionelle und seriöse Arbeit.

4.3. Arbeit der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen der Mittelstufe II haben die anspruchsvollen Aufgaben im Rahmen des Übertrittsverfahrens I sehr pflichtbewusst, kompetent und zuverlässig wahrgenommen. Die Übertrittskommission verdankt dieses Engagement, die Professionalität und Überzeugungskraft.

4.4. Rückmeldegespräche an der Kantonsschule in Menzingen

Zum zweiten Mal fand die Rückmeldeveranstaltung im Rahmen des Übertrittsverfahrens an der Kantonsschule Menzingen statt. Im ersten Veranstaltungsteil waren drei Input-Blöcke gesetzt:

- a) Informationen zum Übertrittsverfahren, Markus Kunz, Präsident Übertrittskommission I
- b) Vorstellen der Kantonsschule Menzingen, Rektor Markus Lüdin
- c) Stärkere Steuerung im Übertrittsverfahren, Claudia Lanter, Präsidentin Übertrittskommission

Im zweiten Teil der Veranstaltung fanden die individuellen Gespräche zwischen den Lehrpersonen der Kantonsschulen und der Mittelstufe II über zugewiesene Schülerinnen und Schüler statt. Vorüberlegungen zur Rückmeldeveranstaltung im nächsten Schuljahr (20. März 2019) gehen in die Richtung, für einmal den ersten offiziellen Teil der Veranstaltung ausfallen zu lassen und nur diejenigen Lehrpersonen der Mittelstufe II anzubieten, mit denen die Lehrpersonen der Kantonsschule ein Gespräch suchen. In den letzten 11 Jahren wurde der erste Teil der Veranstaltung intensiv bewirtschaftet. Zwischenzeitlich haben sich die alljährlichen Schreiben des Präsidenten der ÜK I etabliert, in denen über Neuerungen im Übertrittsverfahren detailliert berichtet wird.

4.5. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern

Die Gespräche zwischen den Delegationen der ÜK und den Eltern sowie dem Kind verliefen konstruktiv. Zwei Elternpaare haben es versäumt, ihre Kinder mitzunehmen, was bedauerlich ist. Es gehört zu den Grundzügen dieses Übertrittsverfahrens, dass die Kinder bei allen Gesprächen als Hauptbetroffene mitwirken, zumal es um ihre schulischen Laufbahnmöglichkeiten geht. Deshalb werden die Eltern auch schriftlich gebeten, das Kind an das Gespräch mit der ÜK mitzunehmen.

Grundsätzlich schätzten die Eltern v.a. die neutrale Aussensicht in Bezug auf das Leistungsvermögen der Kinder und die Beratungen der ÜK betr. der weiteren schulischen Möglichkeiten der Kinder. Der Abklärungstest stiess erneut auf breite Akzeptanz. Einzelne Elterngespräche waren anspruchsvoller, da sich Eltern bzw. Elternteile mit den doch deutlichen Ergebnissen des Abklärungstests im Vergleich zu den Leistungsbewertungen der Lehrpersonen schwer taten.

5. Besonderheiten

5.1. Übertrittskommission I

5.1.1. Gekürzte Zuweisungsentscheide und Auswirkung auf Kosten

Die Kürzung der Zuweisungsentscheide bei bestandenem bzw. eindeutig nicht bestandenem Abklärungstest, welche im Rahmen des Sparpakets des Kantons Zug (Finanzen 2019) beschlossen wurde, hat sich auch im zweiten Umsetzungsjahr bewährt. Bei eindeutigen Ergebnissen am Abklärungstest gibt das Resultat selbst den Entscheid der Kommission vor, weshalb auf eine ausführliche Begründung verzichtet werden kann. Mit den vollständig automatisierten Entscheiden konnten wiederum personelle und finanzielle Ressourcen eingespart werden, ohne einen Qualitätsabbau im Verfahren selbst in Kauf nehmen zu müssen. Einzig bei Resultaten im Ermessensspielraum würde die Kommission ihren Entscheid ausführlicher begründen, da in solchen Fällen zusätzliche Faktoren beurteilt und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssten. Insgesamt konnten mit den umgesetzten Änderungen die Kosten für die Übertrittskommission gegenüber den Vorjahren erneut markant gesenkt werden. Die ausschliesslich eindeutigen Entscheide haben sich ebenfalls kostensenkend ausgewirkt.

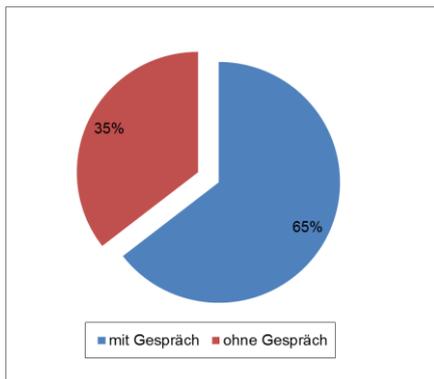
5.1.2. Wahlmöglichkeit: Elterngespräche mit ÜK nur noch auf Verlangen

Die Sparabsichten des Kantons Zug wirken sich auch auf das Verfahren der Übertrittskommission I aus. Mit verschiedenen Massnahmen sollen die Kosten für das Übertrittsverfahren gesenkt werden. Eine dieser Massnahmen sieht vor, dass die Übertrittskommission bei «Fehlenden Einigungen» ab Schuljahr 2017/18 nur noch Elterngespräche durchführt, sofern die Eltern diese ausdrücklich wünschen. Im Übertrittsverfahren 2018 mussten die Eltern deshalb ihre diesbezüglichen Präferenzen auf dem Formular «Fehlende Einigung» entsprechend deklarieren.

Mit dieser Verfahrensänderung veränderte sich auch die Bedeutung und der Sinn des Gesprächs. Mit der Wahlmöglichkeit der Eltern hat das Gespräch mit der Übertrittskommission ausschliesslich informativen und erläuternden Charakter. Das Übertrittsverfahren muss sowohl mit als auch ohne Gespräch mit der Übertrittskommission auf der Basis derselben Kriterien praktiziert werden (Verfahrensgleichheit). Insofern darf das Gespräch selbst keinen Einfluss mehr auf den Entscheid der Kommission haben, auch nicht, wenn sich das Testresultat im Ermessensspielraum der Übertrittskommission befindet. Sofern das Gespräch selbst ein weiteres Zuweisungselement bzw. -kriterium darstellen würde, müsste man als Eltern unbedingt ein solches beanspruchen, da man sich ansonsten einen Vorteil vergeben würde. Eltern haben am Gespräch mit der Übertrittskommission lediglich die Möglichkeit, den Abklärungstest einzusehen. Die Ergebnisse des Abklärungstests werden zudem erläutert, zukünftige Perspektiven der Schülerin bzw. des Schülers besprochen sowie offene Fragen geklärt. All dies dient ausschliesslich der Klärung, der Erläuterung und Information.

Die Lehrpersonen der Mittelstufe II wurden mit einem Schreiben der Übertrittskommission I auf diese Änderungen hingewiesen und gebeten, die Eltern entsprechend zu informieren und sicher-

zustellen, dass das Formular «Fehlende Einigung» vollständig ausgefüllt wird. Damit die Eltern ausreichend informiert werden, wurde den Lehrpersonen das Informationsblatt «Elterngespräch mit der Übertrittskommission I bei Fehlender Einigung» als Kopiervorlage zur Verfügung gestellt, welches den Eltern bei Uneinigkeit in Bezug auf den Zuweisungsentscheid abgeben werden muss.



Bei der erstmaligen Durchführung des neuen Verfahrensbestandteils verzichteten 35 % der Eltern auf ein Gespräch. Dadurch konnten Ressourcen reduziert und Finanzen eingespart werden. Das Ziel der diesbezüglichen Sparmassnahme, die Gespräche um einen Drittel zu reduzieren, wurde somit erfüllt.

Sofern die Anzahl der Elterngespräche auch im Jahr 2019 im erwarteten Masse reduziert werden kann (ein Drittel weniger Gespräche), kann das Verfahren weiterhin so praktiziert werden, ohne auf die Elterngespräche der ÜK bei fehlenden Einigungen ganz grundsätzlich zu verzichten. In diesem Fall könnte die ÜK um ein Mitglied bzw. höchstens zwei Mitglieder verschlankt werden. Zur Sicherheit müssten immer noch drei Delegationen einsetzbar bleiben, da im Voraus nie abgeschätzt werden kann, wie viele Fehlende Einigungen effektiv eingehen werden.

Sollte es sich allerdings erweisen, dass sich die Anzahl der Elterngespräche im Verfahren 2019 nicht im erwarteten Masse reduzieren lässt und dass deshalb die Elterngespräche in diesem Rahmen grundsätzlich abgeschafft werden, könnte die Anzahl der Mitglieder in der ÜK auf die neue Amtsperiode 2019-2023 hin bspw. um vier Mitglieder reduziert werden. Die Analyse der Ausgangslage im kommenden Jahr wird weisen, welches Verfahren künftig zur Anwendung gelangt und mit wie vielen Mitgliedern die ÜK die ihr übertragenen Aufgaben bewältigen wird.

5.1.3. Personelles

Es wurden keine Rücktritte eingereicht. Die Übertrittskommission I wird deshalb auch das kommende Verfahren mit 11 Mitgliedern bestreiten.

5.2. Ergebnisse am Abklärungstest

Dass niemand den Test im Verfahren 2018 bestanden hat und zudem niemand ein Resultat im Bereich des Ermessensspielraums erzielt hat, ist im langjährigen Vergleich eine Ausnahme und vermag das Vorurteil von Eltern erhärten, dass der Abklärungstest ein zu hohes Anforderungsprofil aufweise und deshalb nicht bestanden werden könne. Sicherlich weisen alle solchen "Abklärungstests" schweizweit ein erhöhtes Anforderungsprofil aus. Das liegt in der Natur der Sache. Da die Kommission unter Umständen gegen die Empfehlung einer Lehrperson, welche ein Kind mehr als eineinhalb Jahre kennt, entscheiden kann, muss sie auch sicher sein, dass das Kind die Anforde-

rungen der höheren Schulart erfüllt. Wäre der Test zu leicht, würde zudem die Quote an fehlenden Einigungen in den Folgejahren rasant steigen, da sich dies sehr schnell herumsprechen würde. Dennoch ist der Test fair angelegt, was die Ergebnisse der Durchführungen bestätigen. In den letzten fünf Jahren nahmen zwischen 27 und 49 Schülerinnen und Schüler am Abklärungstest teil. Die Bestehensquote war von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich und schwankte zwischen 4 und 24 %. Zweimal lag die Bestehensquote in diesen fünf Jahren über 20 %, was sehr hoch ist und davon zeugt, dass der Test leistbar ist. In der Regel allerdings liegt die Bestehensquote zwischen 5 und 15 %. Es ist insofern festzuhalten, dass der Test angemessen ist und - mit zwei Ausnahmen im langjährigen Vergleich - in jedem Jahr von Schülerinnen und Schülern bestanden wurde. Die Nachhaltigkeit der Kommissions-Entscheidung belegt, dass die Kinder eine sehr hohe Chance haben, die Anforderungen der Wunschstufe zu erfüllen, wenn sie dann tatsächlich der höheren Schulart zugewiesen werden. Bei Zuweisungen in die Kantonsschule beträgt die Nachhaltigkeit 90 %. Das müsste das Hauptanliegen sämtlicher involvierter Beteiligten sein.

5.3. Neue Informationsschrift und neuer Webaufttritt zum Übertrittsverfahren

Da die Broschüre «Übertritte» ab Schuljahr 2018/19 nicht mehr abgegeben werden darf, musste die Kommunikation über alle Übertrittsmöglichkeiten und -verfahren mit anderen Mitteln sichergestellt werden, insbesondere deshalb, weil Übertritte als bedeutsame Weichenstellungen in der schulischen Laufbahn eines Kindes bzw. Jugendlichen wahrgenommen werden. Als Ersatz für die Broschüre «Übertritte» wurden nun verschiedene neue Produkte erarbeitet, mit denen die Erziehungsberechtigten mit den nötigen Informationen bedient werden können. Die Lehrpersonen der Mittelstufe II wurden im Januar 2018 mit Schreiben der Übertrittskommission I orientiert, wo die neuen Instrumente zu beziehen und wann sie den Eltern abzugeben sind. Folgende neuen Kommunikationsinstrumente stehen künftig zur Verfügung:



Flyer «Übertritte im Zuger Schulsystem»



Informationsschrift Übertritt I PS-Sek. I



Informationsschrift Übertritt II Sek. I-II



Neues Webportal www.zg.ch/uebertritte

Die Informationsschrift zum Übertritt I enthält die wichtigsten Aspekte des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Das 8-seitige Dokument wird den Erziehungsberechtigten

an der Elterninformationsveranstaltung zum Übertrittsverfahren I in der 5. Klasse durch die Klassenlehrperson abgegeben.

Die zweite Informationsschrift beleuchtet die wichtigsten Aspekte zum Übertritt II sowie die weiterführenden kantonalen Schulen (Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule, Kurzzeitgymnasium und Berufsmaturitätsschulen). Das 8-seitige Dokument soll den Erziehungsberechtigten von Jugendlichen der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule durch die Klassenlehrperson abgegeben werden.

Die neuen Unterlagen (Flyer und beide Informationsschriften zum Übertritt I und II) sind wie alle anderen Materialien zu den Überritten I und II im Lehrmittelverzeichnis des Kantons Zug aufgelistet und können in der benötigten Anzahl bestellt werden.

Über die beiden Informationsschriften hinausreichende Informationen zu den «Übertrittsmöglichkeiten und -verfahren im Zuger Schulsystem» finden die Erziehungsberechtigten auf der neuen Webplattform, auf die sie mit dem Flyer aufmerksam gemacht werden. Hier werden die folgenden vier Übertrittsmöglichkeiten und -verfahren eingehend und noch viel detaillierter beschrieben:

- Übertritt von der Primarstufe in eine Schulart der Sekundarstufe I (Werk-, Real-, Sekundarschule, Langzeitgymnasium);
- Übertritt während der 1. Sekundarklasse ins Langzeitgymnasium;
- Übertritt am Ende der 2. Sekundarklasse ins Kurzzeitgymnasium;
- Übertritt am Ende der 3. Sekundarklasse in die Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule sowie ins Kurzzeitgymnasium und in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen.

5.4. Stärkung der Sekundarschule

Am 9. November 2009 setzte der Bildungsdirektor, Regierungsrat Patrick Cotti, eine Arbeitsgruppe ein, die u.a. den Auftrag hatte, die Ursachen für die Favorisierung des Langzeitgymnasiums gegenüber den an die Sekundarstufe I anschliessenden Maturitätsschulen zu eruieren. Im Projektauftrag wurde festgehalten, dass es eine Strategie der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) sei, die Sekundarstufe I zu stärken, indem eine Verlagerung vom 6-jährigen Gymnasium zu den an die Sekundarstufe I anschliessenden Maturitätsschulen bewirkt werden könne. In der «Arbeitsgruppe Verlagerung I» wurde 2010 eine Bestandesaufnahme zu Handlungsfeldern und Massnahmen erarbeitet. Die anschliessend einberufene «Arbeitsgruppe Verlagerung II» erarbeitete im Kalenderjahr 2011 Vorschläge für kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen sowie Vorschläge für die Nutzung von Synergien mit parallelen Projekten des AgS. Diese Massnahmen stützten sich u.a. auf die von der DBK in Auftrag gegebene Studie «Übertrittsentscheidungen im Zuger Schulsystem», welche die Pädagogische Hochschule Zug, vertreten durch das Institut für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie IBB und das Institut für Internationale Zusammenarbeit in Bildungsfragen IZB, im Juni 2011 präsentierte. Diese beinhaltete eine empirische Analyse der Einflussfaktoren, welche die Laufbahntscheide der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Kanton Zug steuern.

Auf der Grundlage dieser Studie erteilte der Bildungsrat am 14. Dezember 2012 den Projektauftrag zur Anpassung der Übertrittsverfahren Sek I / Sek II. Im Projektauftrag ist festgehalten, dass eine mögliche Verlagerung massgeblich davon abhängt, dass der Weg über die Sekundarschule hinein in eine weiterführende Maturitätsschule verlässlich und attraktiv sein und von der Bevölkerung auch entsprechend wahrgenommen werden müsse. Dazu soll zum einen mit dem «Projekt Sek I+» die Sekundarschule attraktiver gemacht werden. Zum anderen sollen steuernde Massnahmen ergriffen werden, die im Sinne der Verlagerung wirksam werden können.

Auf diesem Hintergrund hat nun die DBK gewünscht, im Bericht an den Bildungsrat zum Übertrittsverfahren 2018 eine Übersicht über die Entwicklung der Sekundarschulquote und -zahlen über einen Zeitraum der letzten fünf bis sieben Jahre vorzulegen.

Die folgende Grafik wertet ausschliesslich die Daten der gemeindlichen Schulen aus. Die Privatschulen wurden nicht berücksichtigt, da v.a. die internationalen Schulen mit «International Baccalaureate», welche den Hauptanteil der Schülerinnen und Schüler in Privatschulen ausmachen, keine Einteilung in die vier Schularten der Sekundarstufe I vornehmen, da diese Privatschulen gemischte Oberstufen führen.

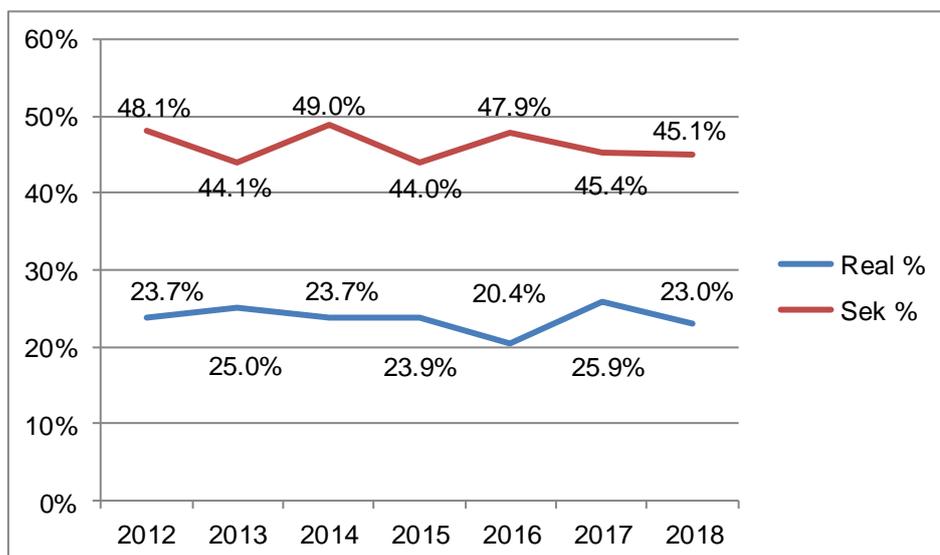


Abb. 10: Entwicklung der Real- und Sekundarschulquote

Die Sekundarschulquote schwankt während diesen sieben Jahren zwischen 44 und 49 %. Von einer Verlagerung der Schülerströme über die Sekundarschule in die angrenzenden Maturitätsschulen kann in diesem Zeitraum noch nicht gesprochen werden. Die Quote liegt seit zwei Jahren leicht über 45 %, was im Vergleich zu den Jahren 2012, 2014 und 2016 eine deutlich tiefere Quote darstellt.

5.5. Präzisierungen zum Orientierungswert

Aufgrund von Unsicherheiten in der Praxis zum «Orientierungswert» sahen sich die Übertrittskommission I sowie die Präsidien der beiden Übertrittskommissionen gemeinsam veranlasst, in je einem Schreiben an die involvierten Lehrpersonen offene Fragen zu klären. Das Schreiben der Übertrittskommission I enthielt folgende Erläuterungen zum Orientierungswert:

An den bisherigen Zuweisungskriterien, die im «Reglement betreffend das Übertrittsverfahren» (BGS 412.114) festgehalten sind, hat sich mit der Einführung des Orientierungswertes nichts geändert. Diese gelten nach wie vor wie folgt:

§ 4 Abs. 1: Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.

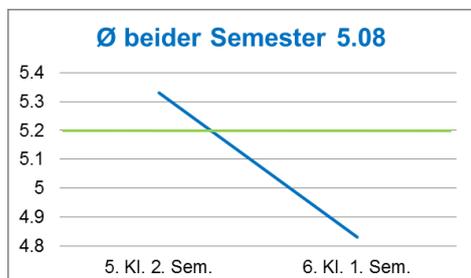
§ 4 Abs. 2: Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;
- b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen des Schülers.

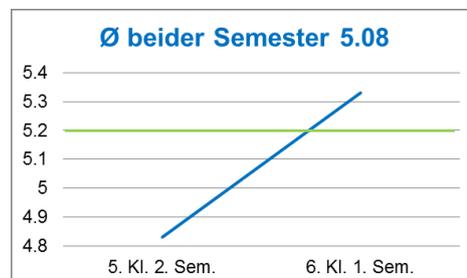
Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt zusätzlich ein Orientierungswert von 5.2, welcher sich auf den Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse bezieht. An der Gesamtbeurteilung im Zuweisungsverfahren wird jedoch festgehalten. Allerdings wird der Orientierungswert zur Verdeutlichung des Kriteriums «Leistungen» miteinbezogen. Beim Orientierungswert handelt es sich nicht um einen fixen Mindestdurchschnitt, welcher für die Zuweisung ins Langzeitgymnasium gefordert ist, sondern um einen Notenwert, an welchem sich die zuweisenden Lehrpersonen orientieren. Das heisst, dass in der ganzheitlichen Betrachtung der Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers der Notenwert begründet «übersteuert» werden kann. Massgeblich bleibt die Gesamtbetrachtung. Das erwartete Leistungsniveau wird mit der Nennung des Orientierungswertes aber expliziert.

Würde der Orientierungswert den Eltern und Kindern als Mindestwert vorgegeben, würde man das ganzheitliche Übertrittsverfahren auf einen Notenwert reduzieren und damit ausser Kraft setzen. Aussagen wie «Unter einem Orientierungswert von 5.2 gibt es keine Zuweisung ans Langzeitgymnasium» sind deshalb nicht zulässig.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Entwicklungsverlauf und die mutmassliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Abgebildet werden die Durchschnittswerte der Zeugnisnoten Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt (blaue Punkte) des 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse. Die einzig möglichen Gesamtdurchschnittswerte aus beiden Semestern zwischen 5.0 und 5.5 sind 5.08, 5.17, 5.25, 5.33 und 5.42 (vgl. Grafiküberschrift: 5.08). Der Orientierungswert ist grün eingetragen.

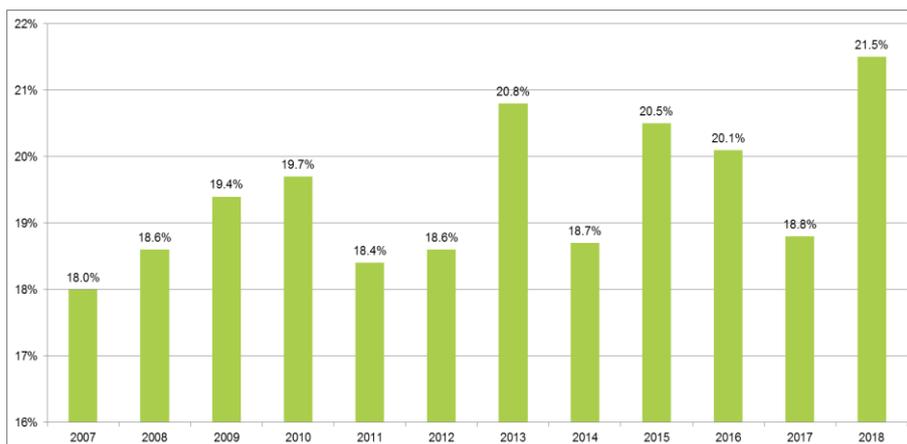


Leistungsentwicklung bzw. mutmassliche Entwicklung spricht **gegen** Zuweisung ins Gymnasium



Leistungsentwicklung bzw. mutmassliche Entwicklung spricht **für** Zuweisung ins Gymnasium

5.6. Zuweisungsquote ins Langzeitgymnasium



Die von der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) unter Beobachtung stehende Gymnasiumszuweisungsquote erreicht den bisher höchsten Wert und liegt mit 21.5 % um 2.7 % über dem letztjährigen definitiven Wert sowie zudem zum vierten Mal über den Vorstellungen des Regierungsrates sowie

Abb. 11: Entwicklung der Gymnasialquote

der DBK. Insgesamt werden in diesem Verfahren 276 Schülerinnen und Schüler den Langzeitgymnasien zugewiesen. Da dies 41 Schülerinnen und Schüler mehr sind als im letzten Jahr, kann davon ausgegangen werden, dass zwei Klassen mehr geführt werden müssen.

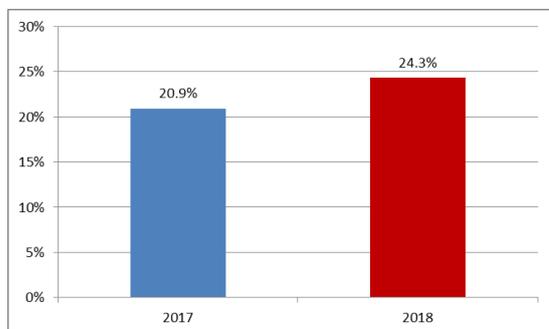


Abb. 12: Gymnasialquote gemeindliche Schulen

Die Gymnasiumsquote der gemeindlichen Schulen beträgt im Verfahren des Schuljahres 2017/18 **24.3 %**, womit im Vergleich zu den Vorjahren eine markant höhere Quote erreicht wird, so bspw. 3.4 % höher als im letzten Jahr. Bei den Privatschulen beträgt der Anteil der dem Gymnasium zugewiesenen Schülerinnen und Schüler nur 8.1 %. Der starke Anstieg der Gymnasiumsquote hat sich in mehreren gemeindlichen Schulen nach der Ankündigung im Januar bestätigt. So verzeichnet Zug einen

Anstieg von 23.2 % auf 30.2 % (+ 7 %), Menzingen von 17.6 % auf 25.6 % (+ 8 %), Cham von 17.6 % auf 23 % (+ 5.4 %), Risch von 16.3 % auf 23.6 % (+ 7.3 %) und Neuheim von 6.3 % auf

28 % (+ 21.7 %). Der Anstieg in Neuheim ist stark zu relativieren, da wenige Kinder mehr in der kleinsten Zuger Gemeinde eine grosse Auswirkung auf den Prozentsatz haben.

Die Genderquote bei den Zuweisungen ins Langzeitgymnasium erweist sich deutlich ausgewogener als im letzten Jahr. Mit einer Quote von 51.8 % (Vorjahr 55.3 %) werden 3.6 % mehr Mädchen dem Gymnasium zugewiesen als Knaben, dies obwohl der Knabenanteil der Gesamtschülerzahl im Übertrittsverfahren denjenigen der Mädchen um 3.4 % übersteigt. Die Gymnasiumszuweisungsquote unter den Mädchen beträgt 23 %, während diejenige unter den Knaben 20 % beträgt.

Die Gymnasiumszuweisungsquote der ausländischen Kinder von 12.7 % steht einer Zuweisungsquote von 25.9 % bei Schweizer Kindern gegenüber. Insofern ist der Anteil der Kinder mit Schweizer Nationalität mehr als doppelt so hoch wie derjenige anderer Nationalitäten.

Mit der Zuweisungsquote wird der Prozentsatz der ins Langzeitgymnasium eintretenden Jugendlichen erfasst. Demgegenüber erfasst die Maturitätsquote den tatsächlichen Erwerb des Maturaabschlusses. Diese Quote ist letztendlich die entscheidendere. Ein Vergleich aus dem Jahr 2016:

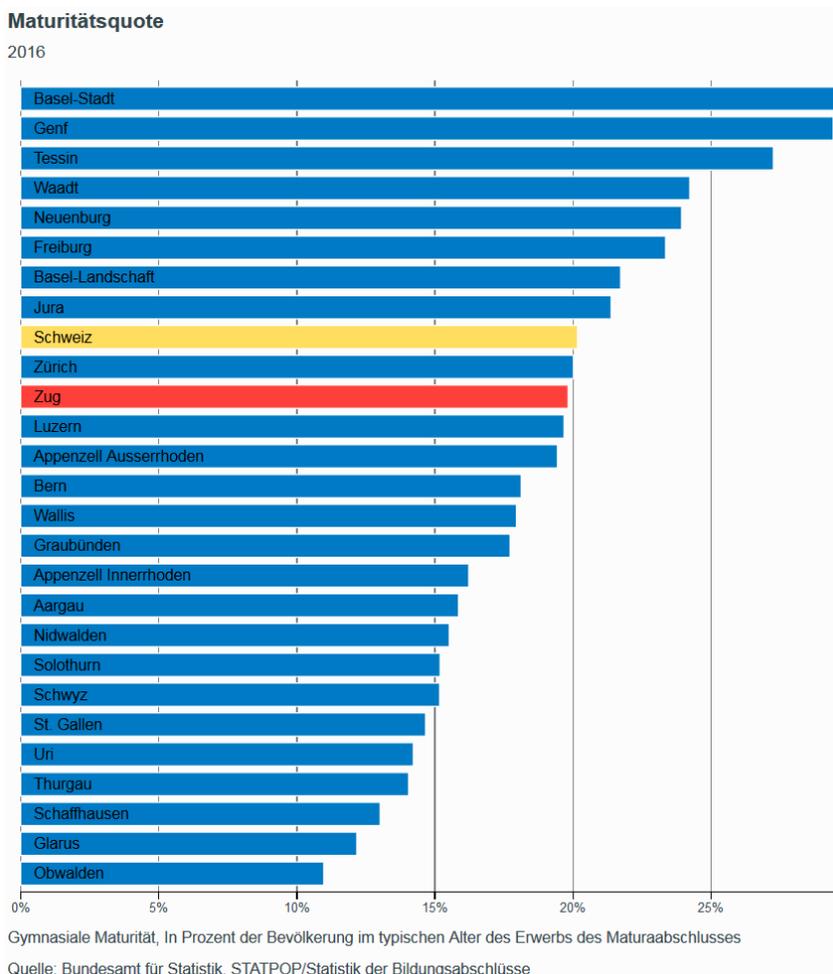


Abb. 13: Kantonale Maturitätsquoten 2016

Ein Quervergleich der Maturitätsquote des Kantons Zug (19.8 %) mit den anderen Kantonen verdeutlicht, dass der Kanton Zug im Jahr 2016 eine Maturitätsquote leicht unter dem Schweizerischen Mittelwert (20.2 %) aufwies. Insgesamt neun Kantone meldeten dem Bundesamt für Statistik höhere Maturitätsquoten als der Kanton Zug, so die Kantone BS, GE, TI, VD, NE, FR, BL, JU und ZH (vgl. Statistik auf der Statistikfachstelle des Kantons Zug:

<https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/statistikfachstelle/zug-im-vergleich>).

5.7. Drop-out-Quote Gymnasium

Seit einigen Jahren analysiert die Übertrittskommission I die sogenannten «Drop-outs» aus den Kantonsschulen. Die Analyse dient u.a. auch als Parameter für die Zuweisungsgenauigkeit bzw. -passung im Übertrittsverfahren. In einem gewissen Rahmen können von konkreten Drop-outs Rückschlüsse auf den Zuweisungsentscheid gezogen werden, was die kritische Reflexion ermöglicht und eine Eichung der Einschätzung der zuweisenden Lehrpersonen unterstützt. Damit soll ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Übertrittsverfahren geleistet werden. Rückmeldungen an die gemeindlichen und privaten Schulen bzw. an die Lehrpersonen dienen somit der Schärfung der Wahrnehmung der involvierten Lehrpersonen sowie der Schulleitungen, dies ganz im Sinne eines präventiven Einwirkens für zukünftige Verfahren.

5.7.1 Drop-outs aufgrund von Nicht-Promovierung und freiwilligen Austritten

In der nachfolgenden Drop-out-Analyse wurden alle Daten berücksichtigt, die mit Leistungsschwierigkeiten zu tun haben, insofern die Nicht-Promovierungen oder die freiwilligen Austritte aufgrund von Leistungsschwierigkeiten, psychischer Belastung oder unbefriedigender schulischer Situation. Meist bestehen Wechselwirkungen zwischen psychischer Belastung, unbefriedigender schulischer Situation und schulischen Schwierigkeiten. Die Tabelle stellt die Drop-out-Quoten der jeweiligen Zuweisungsjahrgänge gegenüber. Die Quote vom Eintrittsjahr 2016/17 ist noch nicht definitiv, da diese mit den Austritten aus der 2. Klasse erst im Juli 2018 vervollständigt werden kann.

Eintrittsjahr	Zuweisung effektiv	Drop-Outs	Anzahl Austritte	Prozentwerte
2014/15	234	1. Klasse	9	
		2. Klasse	6	
		Total	15	6.4%
2015/16	250	1. Klasse	13	
		2. Klasse	5	
		Total	18	7.2%
2016/17	256	1. Klasse	9	
		2. Klasse	Erst im Juli bekannt	
		Total	9	3.5%

Abb. 14: Drop-out-Quoten nach Eintrittsjahr, inkl. freiwillige Austritte

5.7.2 Drop-outs aufgrund von Nicht-Promovierung

In der nachfolgenden Drop-out-Analyse wurden ausschliesslich die Drop-outs berücksichtigt, die aufgrund einer Nicht-Promovierung erfolgten. Auch in dieser Tabelle ist die Quote vom Schuljahr 2016/17 noch nicht definitiv, da die Austritte aus der 2. Klasse erst im Juli 2018 bekannt sind.

Eintrittsjahr	Zuweisung effektiv	Drop-Outs	Anzahl Austritte	Prozentwerte
2014/15	234	1. Klasse	3	
		2. Klasse	2	
		Total	5	2.1%
2015/16	250	1. Klasse	7	
		2. Klasse	3	
		Total	10	4.0%
2016/17	256	1. Klasse	5	
		2. Klasse	Erst im Juli bekannt	
		Total	5	2.0%

Abb. 15: Drop-out-Quoten nach Eintrittsjahr, nur Nicht-Erfüllen der Promotion

5.8. Weiterbildung Einführung: Zuger Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I

Der Präsident der ÜK führt jeweils anfangs Schuljahr den zweiteiligen Kurs «Einführung: Zuger Übertrittsverfahren PS - Sek I» (00.02.01) im Rahmen des Weiterbildungsangebots der Pädagogischen Hochschule Zug durch. Im Schuljahr 2017/18 hat dieser am 31. August und 6. September 2017 mit einer Kursdauer von sechs Stunden stattgefunden. Am Kurs haben in diesem Schuljahr 14 Lehrpersonen teilgenommen. Der Kurs wurde von den Teilnehmenden grossmehrheitlich mit «sehr gut» beurteilt.

6. Quellenangaben

- Datenbank «Auswertungstool»
- Statistiken voraussichtliche und definitive Zuweisungen für das Jahr 2018/19
- Definitive Zuweisungsentscheide 2018
- PPT Eröffnungssitzung der Übertrittskommission I vom 29. März 2018
- PPT Beschlusssitzung der Übertrittskommission I vom 2. Mai 2018
- Protokoll der Beschlusssitzung der Übertrittskommission I vom 2. Mai 2018
- PPT für die Rückmeldeveranstaltung an der Kantonsschule Menzingen vom 21. März 2018
- Datenbank «Schülerinnen und Schüler mit fehlender Einigung»
- Einsatzplan für Elterngespräche 2018
- Berichterstattung an den Bildungsrat: Übertrittsverfahren 2017
- Controlling im Übertrittsverfahren I
- Neues Internetportal www.zg.ch/uebertritte
- Informationsschrift «Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I»
- Statistikfachstelle des Kantons Zug

Zug, 3. Mai 2018

GEVER DBK AGS 4.5.1 / 17.3 / 20678

Markus Kunz

Präsident der Übertrittskommission I